

NEWSLETTER

für Netzbetreiber

Nr. 05/2019 /// 12.12.2019



Aktuelle Informationen aus der Energiewirtschaft

Sehr geehrter Herr Alsheikhly,

in unserem Newsletter berichten wir – wie gehabt – über die neuesten Entwicklungen im Netzbereich.

Der aktuelle Newsletter ist auch der letzte vor der Jahreswende. Das möchten wir zum Anlass nehmen, uns für die vertrauensvolle Zusammenarbeit bei Ihnen zu bedanken und wünschen Ihnen erholsame Weihnachtstage und einen guten Start in 2020.

1. **BET.NETZWerk.Club**

Rückblick auf einen erfolgreichen Start in Hamburg

2. **Netzentgelte 2020**

Aktualisierung zum 31.Dezember?!

3. **Jahrestypische Kostenschwankungen sind nicht als Besonderheit des Basisjahres überzuinterpretieren**

Handhabung der BNetzA ist unzulässig!

4. **Entfall Netzreservekapazität im Preisblatt**

Entbindet von Sonderform der Netznutzung

5. **BET Fristenkalender 2020**

Fristen zur Datenmeldung- und Veröffentlichung

6. **Startschuss für den Rollout intelligenter Messsysteme**

Die Gerüchteküche brodeln

7. Festlegung Tätigkeitsabschlüsse § 6b EnWG

Anforderungen für die Jahresabschlüsse

8. Auswirkungen des gMSB auf konventionellen MSB

Hinweis zur Erlösobergrenze 2019

Wir stehen Ihnen beratend zur Seite!

Mit freundlichen Grüßen aus Aachen



i. V. **Oliver Radtke** | Leiter Kompetenzteam Regulierung

T +49 241 47062-412 | M +49 172 72614 23

E oliver.radtke@bet-energie.de

1. BET.NETZWerk.Club: Rückblick auf einen erfolgreichen Start in Hamburg

Der neu ins Leben gerufene B E T.NETZWerk.Club ging am 23. Oktober 2019 mit einem Koffer voll spannender Themen, wissenswerten Neuigkeiten und aktuellen Berichten aus der Branche erfolgreich in Hamburg an den Start. „Wenn man ein solches Format neu aufsetzt ist es zu Beginn stets ungewiss, mit welchem Wissensstand und mit welcher Diskussionsbereitschaft die Teilnehmer erscheinen und so waren wir angenehm überrascht, von Beginn an und bis zum Ende des Tages viele positive Reaktionen und sehr gute Diskussionen zu erleben“, erinnert sich Senior-Berater Micha Ries von B E T noch gut.

Neben Klassikern mit Fragen, Antworten und Tipps zur Netzentgeltkalkulation wurden die Ergebnisse der Kostenprüfungen Gas und Strom zur 3. Regulierungsperiode und deren Besonderheiten, sowie insbesondere auch Maßnahmen zur Verbesserung der Ausgangssituation für die nächste Kostenprüfungsrunde vorgestellt und diskutiert. Von besonderem Interesse waren aber natürlich die im Oktober durch die BNetzA zur Konsultation gestellten, erweiterten Anforderungen an die Tätigkeitsabschlüsse gemäß § 6b EnWG, die nach einer vollständigen Vorstellung nebst Hintergrundinformationen sodann einerseits kontrovers, aber auch konstruktiv diskutiert wurden. Abgerundet wurde der Tag durch den Vortrag von Dr. Konrad Hummel, von der Kanzlei Boos Hummel & Wegerich Rechtsanwälte PartGmbH in Berlin. Der mit Informationen zu aktuellen Gerichtsverfahren und wichtigen gerichtlichen Entscheidungen, sowie einer Reihe von Handlungsempfehlungen aus rechtlicher Sicht aufwartete.

„Wir möchten nicht nur eigene Expertise und unsere Beratersicht einbringen, der Club soll insbesondere auch durch Gastbeiträge aus dem Bereich Steuern und Recht gestaltet und mit Leben gefüllt werden. Das B E T-Format unterscheidet sich auch in dieser Hinsicht gegenüber anderen Produkten von der Stange“, erläutert Micha Ries weiter. Rechtsanwalt Dr. Hummel berichtete nicht nur von zahlreichen selbst geführten Verfahren (u. a. exklusiv BGH vom 09.07.2019 zum EK-Zins I), sondern bereicherte auch die Diskussionsrunde mit Einschätzungen aus Juristensicht, die immer wieder auch noch einmal ganz neue Impulse setzten.

Klar ist, dass der Club nun im kommenden Jahr seine reguläre Tätigkeit aufnehmen und mit jeweils zwei Terminen pro Jahr stattfinden wird. Wegen des großen Interesses soll es neben Hamburg auch zusätzlich zwei Termine in München geben. Im Themenspeicher befinden sich auf Wunsch der Teilnehmer derzeit folgende Fragestellungen:

- › Behandlung der Kosten aus der Marktraumumstellung
- › Umsetzung Messstellenbetriebsgesetz, Kostenzuordnung, Zählerpreiskalkulation
- › Gasnetze in der Zukunft, Umgang mit Investitionen
- › „Spitzenglättung“ für die Verteilnetze: „Jetzt geht es in die Umsetzung!“

Werden auch Sie Mitglied im B E T.NETZwerk.Club und nennen Sie uns Ihre Themen, Ihren Diskussionsbedarf und Rückfragen aus den großen Bereichen der leitungsgebundenen Energieversorgung mit Strom, Gas und Wasser.

Ihre Ansprechpartner

Oliver Radtke | E oliver.radtke@bet-energie.de | T +49 241 47062-412

Micha Ries | E micha.ries@bet-energie.de | T +49 241 47062-446

2. Netzentgelte 2020: Aktualisierung zum 31.Dezember?!

Hand auf's Herz: Werden Sie Ihre Preisblätter, die Sie zum 15.10. veröffentlicht haben, im Dezember nochmals aktualisieren?

„Nicht, wenn es nicht sein muss...“ werden Sie sagen. Aber was „muss“ und was „kann“?

In der Tat gibt die zuständige Regulierungsbehörde inzwischen jedes Jahr aufs Neue vor, dass die Preisblätter, welche zum 15.10. veröffentlicht werden, auch nach Möglichkeit zum 01.01. Bestand haben sollen und neben möglichen Veränderungen, der vorgelagerten Netzkosten, gibt es regulär auch nur wenige Argumente dafür, die Kalkulationen nochmals zu öffnen. Differenzen gehen ins Regulierungskonto... sagt auch stets der Regulierer. Aber mit welchem Vorzeichen... ?

Bundeslandspezifisch erreichen seit Oktober nach und nach die verschiedenen Bescheide zur Genehmigung der Erlösbergrenze

f. d. 3. Regulierungsperiode nebst Regulierungskonten und Kapitalkostenaufschläge viele Netzbetreiber und liefern damit ggf. doch noch neue Erkenntnisse über die erlaubten Erlöse 2019 und 2020, sowie über bisherige Differenzen aus einem zu hoch oder zu niedrig angesetzten Ausgangsniveau für die Preisblätter dieses und nächsten Jahres. Gekoppelt mit dem Update der vorgelagerten Preisblätter könnten solche monetären Effekte schon ein Grund zur Anpassung der veröffentlichten Netzentgelte sein. Hinzu kommen die (Zwischen-) Ergebnisse der Jahresverbrauchsabrechnung, welche ggf. neue Informationen zur Netzlast für das kommende Jahr liefern. Je nach dem kann es Sinn machen, Mengeneffekte aufzufangen oder andere Effekte über die Mengen zu glätten. Dies gilt z. B. auch für den zu erwartenden Stand des Regulierungskontos und für sich hieraus möglicherweise ergebende Rückstellungen.

Die Kalkulation der Netzentgelte könnte im Kontext zum Bestand des Regulierungskontos vorgenommen werden. Sie sollte zumindest stets mit Blick auf die nächste Kostenprüfung erfolgen und mit einer strategischen Komponente flankiert werden. Angebot „Quick-Check-Kostenprüfung“, **Download**.

Wenn Sie Fragen haben oder Ihre Netzentgeltstrategie einmal diskutieren wollen, stehen wir gern zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner

Oliver Radtke | E oliver.radtke@bet-energie.de | T +49 241 47062-412

Micha Ries | E micha.ries@bet-energie.de | T +49 241 47062-446

3. Jahrestypische Kostenschwankungen sind nicht als Besonderheit des Basisjahres überzuinterpretieren – Handhabung der BNetzA ist unzulässig!

Ein wesentlicher Kritikpunkt gegenüber den Regulierungsbehörden bildet regelmäßig die formale Verstetigung der aufwandsgleichen Kosten über den Zeitraum der vergangenen Regulierungsperiode in einer restriktiven Auslegung der „Besonderheit des Basisjahres“.

Dieser Verstoß gegen die Maßgeblichkeit des Basisjahres wurde durch das Urteil des OLG Schleswig v. **26.09.2019 (AZ 53 Kart 4/18)** gerügt, wonach eine Besonderheit nicht daraus herzuleiten sei, dass eine Kostenposition relativ höher ausgefallen sei als in den Vorjahren. Das Schleswig-Holsteinische OLG hat entschieden, dass sich nur eine Kostenkürzung rechtfertigen ließe, wenn valide Anhaltspunkte dafür bestünden, dass die Aufwendungen zur Erzielung

einer erhöhten Kostenposition in das Jahr 2015 hinein verschoben wurden. Eine Besonderheit, so die Begründung, ließe sich annehmen, wenn das 5-fache der üblichen Höhe überschritten wird.

Ihre Ansprechpartner

Oliver Radtke | E oliver.radtke@bet-energie.de | T +49 241 47062-412

Holger Nestler | E holger.nestler@bet-energie.de | T +49 341 30501-12

4. Entfall Netzreservekapazität im Preisblatt entbindet von Sonderform der Netznutzung

Mit dem Urteil des **BGH 41/16 v. 14.11.2017** konnte über die Rolle der Netzreservekapazität eine Stärkung der netzdienlichen Betriebsweise von dezentralen Anlagen erreicht werden. Dieser Wirkmechanismus ist sodann außer Kraft gesetzt, sobald der Betreiber der vorgelagerten Netzebene, in seinem Preisblatt auf den Ausweis der Netzreservekapazität verzichtet.

Im Beschluss **BK8/019-3764-M1** stellt die BNetzA fest, dass kein missbräuchliches Verhalten aus dem Verzicht von Netzreservekapazität im Preisblatt vorliegt. Die BNetzA macht lediglich klar, dass sich aus der Verordnungsgebung kein Verbot für gestaffelte Preise für eine Reservenetzinanspruchnahme ergibt, obwohl diese Sonderform der Legaldefinition der Jahreshöchstlast nach § 2 Abs.7 StromNEV widerspricht und damit gegenüber weiteren Sonderformen nicht geboten ist.

Im vorliegenden Fall befand sich der Beschwerdeführer in einem gekündigten Reservekapazitätsverhältnis. Ein Ausschleichen mit bloßen Wegfall im Preisblatt kann die Anwendung von Reservenetzkapazität ggf. nicht verhindern.

Ihre Ansprechpartner

Holger Nestler | E holger.nestler@bet-energie.de | T +49 341 30501-12

Elfried Evers | E elfried.evers@bet-energie.de | T +49 2381 4500-56

5. BET-Fristenkalender 2020

Auch für das kommende Jahr 2020 haben wir wieder einen Kalender für Netzbetreiber entworfen, aus dem wichtige Fristen zur Datenmeldung- und Veröffentlichung hervorgehen. Der Kalender steht Ihnen wie gewohnt als **Download** auf unserer Internetseite zur Verfügung. Dieses Jahr bieten wir Ihnen eine analoge Variante zum Ausdrucken und wie letztes Jahr auch eine elektronische Variante für den Import in Outlook, an.

Ihre Ansprechpartner

Oliver Radtke | E oliver.radtke@bet-energie.de | T +49 241 47062-412

Dr. Elfried Evers | E elfried.evers@bet-energie.de | T +49 238 14500-56

6. Startschuss für den Rollout intelligenter Messsysteme – die Gerüchteküche brodelt

Nachdem das BSI in diesem Jahr bereits zwei Smart Meter Gateways zertifiziert hat, steht der Zertifizierung des dritten noch im Dezember scheinbar nichts mehr im Wege. So zumindest die Gerüchteküche. Damit könnte nach dem ja bereits laufenden Einbau von modernen Messeinrichtungen auch die Installation von intelligenten Messsystemen für die Kundengruppe > 6.000 kWh/a bzw. >10.000 kWh/a starten. Auch wenn der genaue Starttermin noch nicht bekannt ist, werden damit im kommenden Jahr die praktische Umsetzung und die Einhaltung der gesetzlichen Ausbaupflichten auf die grundzuständigen Messstellenbetreiber zukommen.

Sobald wir hierzu aktuelle Informationen besitzen, senden wir Ihnen einen Sonder-Newsletter zu.

Ihre Ansprechpartner

Ulrich Rosen | E ulrich.rosen@bet-energie.de | T +49 241 47062-414

Simon Kutzner | E simon.kutzner@bet-energie.de | T +49 241 47062-405

7. Festlegung Tätigkeitsabschlüsse § 6b EnWG

Am 25. November 2019 hat die Bundesnetzagentur die **Festlegung zu den Tätigkeitsabschlüssen gem. § 6b Absatz 6 EnWG** veröffentlicht und mit ihr eine Reihe an weiteren Anforderungen für die Jahresabschlüsse.

Warum gibt es die Festlegung?

Ziel dieser Festlegung ist es, durch Setzung von Prüfungsschwerpunkten die Datenqualität zu erhöhen und hierdurch Transparenz für nächsten Kostenprüfungen zu schaffen. Laut Angaben der Bundesnetzagentur soll hierdurch eine **Entbürokratisierung** der Prüfung erreicht werden.

Wen betrifft die Festlegung?

Die Festlegung ist für alle Unternehmen relevant, welche (a) rechtlich selbständige Netzbetreiber sind oder (b) verbundene, vertikale integrierte Unternehmen mit Tätigkeiten in der Gas-/Elektrizitätsübertragung oder -verteilung sind.

Insbesondere Unternehmen, welche mittelbare oder unmittelbare (energiespezifische) Dienstleistungen für o. g. verbundene Unternehmen erbringen, sind von der Festlegung betroffen und unterliegen den erweiterten Datenanforderungen. Ab dem Bilanzstichtag 30.09.2020 muss in allen Jahresabschlüssen die Anforderungen der Festlegung berücksichtigt werden.

Zum jetzigen Stand sind nur Unternehmen betroffen, welche in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen. B E T sind allerdings zum jetzigen Zeitpunkt bereits Landesregulierungsbehörden bekannt, welche mit Verweis auf die Festlegung, die erweiterte Datenanforderung vermutlich übernehmen werden.

Was beinhaltet die Festlegung?

Im Kern beinhaltet die Festlegung zwei übergeordnete Sachverhalte. Diese sind zum einen die Erweiterung des Adressatenkreises, wodurch zukünftig auch Dienstleister, die Dienstleistungen für einen verbundenen Netzbetreiber erbringen, einen Tätigkeitenabschluss erstellen müssen. Zum anderen werden erweiterte Datenanforderungen definiert.

Die erweiterten Datenanforderungen, welche als ergänzende Angaben zum Prüfungsbericht nicht veröffentlicht werden müssen, betreffen u. a. insbesondere:

- › Eine Übersicht der Pacht- und Dienstleistungsmodelle (Tenorziffer 4.1)
- › Ergänzende Angaben in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu den Umlagen, Kapitalausgleichsposten, unsaldierten Forderungen und Verbindlichkeiten (Tenorziffer 4.2)
- › Ergänzende Angaben in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu Schuldbeitritten, -übernahmen, Rückstellungsspiegel, Verbindlichkeiten aus dem Ergebnisabführungsvertrag (EAV) (Tenorziffer 4.3-4.6)

Was bedeutet die Festlegung für die Unternehmen?

Arbeit!

Netzbetreiber sind verpflichtet, den Prüfauftrag an den Wirtschaftsprüfer entsprechend auszugestalten, so dass diese die formalen Vorgaben der erweiterten Datenanforderung erfüllen. Inwiefern hierdurch eine Entbürokratisierung des weiteren Prüfungsprozesses resultiert, welche in beschleunigten Genehmigungen mündet, sei dahingestellt.

B E T geht davon aus, dass der erweiterte Datenbedarf und die Erstellung des Tätigkeitenabschlusses für Dienstleister nicht nur eine (ehrbare) Beschleunigung des Verfahrens bezwecken soll, sondern den Prüfungsbehörden weitere Maßnahmen einräumt um - insbesondere - das Abzugskapital aber auch die verrechneten Dienstleistungsentgelte stärker zu Ungunsten der Unternehmen zu beeinflussen.

Nutzen Sie daher den Spielraum für frühzeitige Optimierung der Basisjahre, um sich für die (weiteren) Unabwägbarkeiten der regulatorischen Gezeiten zu widmen.

Wir zeigen Ihnen wie!

Ihre Ansprechpartner

Oliver Radtke | **E** oliver.radtke@bet-energie.de | **T** +49 241 47062-412

8. Auswirkungen des gMSB auf konventionellen MSB

In dem Hinweis zur Erlösobergrenze 2019 verwies die BK 8 zu Kostendifferenzen, die durch Änderung der Anzahl der Anschlussnutzer im Bereich des konventionellen Messstellenbetriebs entstehen, auf das Regulierungskonto gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV. Im Informationsschreiben 4/2019 quantifizierte die BNetzA die in Aussicht gestellte Anerkennung von remanenten Kosten für konventionelle Messeinrichtungen, die gegen moderne Messeinrichtungen ausgetauscht wurden.

Die Beschlusskammer beabsichtigt, aufgrund des frühen Stadiums des Rollouts und einiger diesbezüglich offener Sachverhalte, bis zu 25 % der Kosten, die an den grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme übergehen, als remanente Kosten des Netzbetreibers im Regulierungskonto 2018 ohne weitere Nachweise anzuerkennen.

Ihre Ansprechpartner

Holger Nestler | **E** holger.nestler@bet-energie.de | **T** +49 341 30501-12

Simon Kutzner | **E** simon.kutzner@bet-energie.de | **T** +49 241 47062-405

Mehr auf: → www.bet-energie.de

Verantwortlicher Herausgeber

B E T Büro für Energiewirtschaft und technische Planung GmbH

Geschäftsführer: Dr. Alexander Kox, Dr. Olaf Unruh | Generalbevollmächtigte: Dr. Michael Ritzau, Dr. Wolfgang Zander

Alfonsstraße 44 | 52070 Aachen | **T** +49 241 47062-0 | **F** +49 241 47062-600

W www.bet-energie.de | **E** marketing@bet-energie.de | USt-IdNr.: DE 161524830 | Registergericht: Aachen | HRB 5731

Redaktion

Heico Dörrig | **E** marketing@bet-energie.de

Wir möchten Ihnen gerne weiterhin regelmäßig per E-Mail Informationen über B E T-Veranstaltungen oder unsere Dienstleistungen zukommen lassen. Durch eine formlose Rückantwort oder telefonisch unter +49 241 47062-0 können Sie der Nutzung Ihrer E-Mail-Adresse für Werbezwecke jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen, ohne dass Ihnen hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Weitere Informationen zum Datenschutz bei B E T erhalten Sie auf Anfrage postalisch oder unter www.bet-energie.de/gddv.